

## Pflanzenschutzinformation

### **Pflanzengesundheitskontrolle 07/2019**

Müllroser Chaussee 54  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 60676 2102  
Fax: 0331 275483573  
[Pflanzengesundheit@lelf.brandenburg.de](mailto:Pflanzengesundheit@lelf.brandenburg.de)

Bearbeiter: Herr Korsing

16.10.2019

## **Neue Pflanzengesundheitsverordnung ab 14.12.2019 – Registrierung von Unternehmen**

Entsprechend Artikel 65 (1) der EU Verordnung [2016/2031](#) (Pflanzengesundheitsverordnung- PHR) führt die zuständige Behörde ab 14.12.2019 ein **Amtliches Unternehmensregister** u. a. über die folgenden Unternehmer, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in die Union einführen (**Importeur**) oder für die ein Pflanzenpass innerhalb der Union (**PP**), **NEU!** ein Pflanzengesundheitszeugnis für ein Drittland erforderlich ist (**Exporteur**). Außerdem über Unternehmer, die gemäß Artikel 89 der VO ermächtigt sind Pflanzenpässe auszustellen sowie Unternehmer, die ermächtigt sind Markierungen nach Artikel 98 der VO anzubringen (**Behandler/ Verpacker**) etc.

*Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn der Unternehmer kleine Mengen (noch nicht definiert) und diese direkt an den privaten Endnutzer abgibt, ausgenommen Fernabsatz (Onlinehandel, Katalog usw.)*

**Die betroffenen Unternehmer stellen bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Aufnahme in das Amtliche Unternehmensregister (vgl. Artikel 66 PHR), in diesem hat er seine beabsichtigten Tätigkeiten nach Artikel 65 (1) PHR anzugeben.**

Die Beantragung der Registrierung erfolgt bei der zuständigen Behörde, ein Unternehmer kann nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Die Registrierung erfolgt gegebenenfalls mit ausdrücklichem Verweis auf jeden einzelnen der unterschiedlichen Betriebe gemäß Artikel 66 (2) Buchstabe d.

Ohne Antragstellung werden die bisher im Land Brandenburg registrierten Unternehmen in das Amtliche Unternehmensverzeichnis **übernommen**, -soweit zutreffend- aktualisiert der Unternehmer seine Daten bis zum 20.03.2020.

Der Unternehmer ist verpflichtet -soweit zutreffend- diese Antragsdaten bis zum **30.04** jeden Jahres zu aktualisieren. Für Unternehmensangaben (Name, Anschrift, Kontaktdaten) ist bis spätestens **30 Tage** nach der Änderung der Angaben ein Antrag auf **Aktualisierung** zu stellen.

Registrierte Unternehmer stellen die **Rückverfolgbarkeit** der Zulieferungen sowie Auslieferungen von passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenstände mit Angabe des Unternehmens und den einschlägigen Informationen zum Pflanzenpass sicher, zu diesem Zweck führt er **Aufzeichnungen** für jede Handelseinheit, diese sind drei Jahre aufzubewahren.

Für Rückfragen wenden sich Sie an die Pflanzengesundheitskontrolle Brandenburg [www.isip.de/pgk-bb](http://www.isip.de/pgk-bb)